

Pétanque Club Carreau Mayence

Satzung

(Stand gemäß Mitgliederversammlung vom 21. 2. 2016)

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Lizenz
- § 6 Ehrung von Mitgliedern
- § 7 Ausschluss von Mitgliedern
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Wahl und Amtszeit des Vorstandes
- § 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pétanque Club Carreau Mayence“. Er beantragt den Zusatz „eingetragener Verein – e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Vereins ist es:

- den Pétanquesport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern zu pflegen
- regelmäßige Trainingsmöglichkeiten für seine Mitglieder zu schaffen
- alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Pétanquesportanlagen zu unterstützen
- Wettbewerbe durchzuführen
- Die Begegnung mit anderen in- und ausländischen Pétanquespielern und –spielerinnen zu fördern
- an der Information und Verbreitung des Pétanquesports mitzuwirken
- sportliche Führungs- und Lehrkräfte aus- und weiterzubilden (LSB)
- die Jugendarbeit zu fördern
- behinderte Menschen in Training und Wettkampf zu integrieren
- ausländischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen eine Möglichkeit zur Integration zu ermöglichen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit dem Rheinland-Pfälzischen Landesverband sowie dem Deutschen Pétanque Verband (DPV).

Der Verein „Pétanque Club Carreau Mayence“ verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt wird, der die Erklärung enthält, dass die Satzung, die Beschlüsse und die Entscheidungen der Organe des Vereins anerkannt und beachtet werden. Der Aufnahme müssen zwei Vorstandsmitglieder zustimmen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Die Austrittserklärung muss sechs Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres in schriftlicher Form oder per Email, dem Vereinsvorstand zugegangen sein.
2. durch Ausschluss (siehe § 4).
3. durch Tod.
4. durch Auflösung des Vereins.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit bestimmt. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag monatsanteilig ab dem Monat ihres Beitritts.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zugehörigkeit zu folgenden Gruppen:

1. aktive Mitglieder
2. Familienmitglieder (für Ehepartner/innen und minderjährige Kinder im selben Haushalt)
3. gering verdienende Mitglieder, die nicht unter § 4 Abs.2 fallen und die den Nachweis über die Befreiung vom ARD-ZDF-Rundfunkbeitrag erbringen können (Jugendliche, Auszubildende, Studierende, Arbeitslose und Behinderte)

Über die Höhe der Beiträge für die verschiedenen Gruppen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Sonderregelungen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

2. Der PCCM bietet die Möglichkeit einer Schnuppermitgliedschaft von 6 Monaten an. Der Beitrag für diese Mitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Kündigung der Schnuppermitgliedschaft ist bis 2 Wochen vor Ablauf der 6 Monate möglich. Wird keine Kündigung ausgesprochen, wird die Mitgliedschaft automatisch in eine Dauermemberschaft nach Abs. 1 umgewandelt.

§ 5 Lizenz

Eine Lizenz des PCCM erhält ein Vereinsmitglied nur, wenn die Einzahlung des Jahresbeitrags bis Ende Januar des neuen Kalenderjahres vorliegt. Eine spätere Lizenzvergabe nach Entrichtung des Jahresbeitrags ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 6 Ehrung von Mitgliedern

Personen, die sich durch besondere, langjährige Aufgaben (Vorstandstätigkeit, Leitung und Ähnliches) Verdienste im Verein erworben haben, werden im Rahmen einer passenden Veranstaltung geehrt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, nach wie vielen Jahren eine Ehrung zu erfolgen hat. Es liegt im Ermessen des Vorstands, wie diese Ehrung gestaltet wird.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach dessen Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Gegen diese Entscheidung kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich oder per Email Einspruch erheben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Die regelmäßige Entrichtung des Mitgliedsbeitrags in der festgelegten Art und Weise ist Bedingung für die Mitgliedschaft im Verein „Pétanque Club Carreau Mayence“. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand, so gilt diese Verweigerung der Beitragszahlung als vorläufige Erklärung des Austritts, die dann bei weiterer Weigerung im Regelfall den Ausschluss nach sich zieht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

§ 9 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von einem Jahr mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl zu erfolgen.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann durch eine Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit erfolgen.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er erstattet jährlich einen Bericht über seine Arbeit und legt einen Arbeits- und Haushaltsplan vor. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beruft mindestens einmal im Jahr schriftlich durch einfache Postübersendung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des betreffenden Vereinsmitglieds auch per Email fristgerecht zugestellt werden.

Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins im Sinne dieser Satzung nach innen und außen.

Bei Rechtsgeschäften wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der bzw. die erste Vorsitzende oder der bzw. die zweite Vorsitzende, vertreten.

Der bzw. die erste Vorsitzende, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung der bzw. die zweite Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem bzw. der 1. Vorsitzenden
- dem bzw. der 2. Vorsitzenden
- dem bzw. der Schriftführer/in
- dem bzw. der Kassenwart/in
- dem bzw. der Sportwart/in

Der Verein „Pétanque Club Carreau Mayence“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der bzw. die erste Vorsitzende oder der bzw. die zweite Vorsitzende, vertreten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Fünftel der Mitglieder teilnehmen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeits- und Haushaltsplans
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen für ein Jahr, die jährlich zur Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchführen.
6. Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den bzw. die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem bzw. einer Wahlleiter/in übertragen werden. Der bzw. die Wahlleiter/in behält dabei sein bzw. ihr Stimmrecht. Wahlen beginnen mit dem Vorschlag der Kandidaten/innen und enden mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, es ist von dem bzw. der Versammlungsleiter/in und von dem bzw. der Vorsitzenden oder einem bzw. einer seiner bzw. ihrer Vertreter/innen zu unterschreiben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per Email bei dem bzw. der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und dem Zweck vom Vorstand verlangt wird. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die

Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein/ Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Juvente Mainz, Neubrunnenstraße 21, 55116 Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 21. 2. 2016